

Die
Stadt Wetzlar
- nachstehend "Stadt" genannt –
vertreten durch den Magistrat

und die
energie und wassergesellschaft mbh
- nachstehend „enwag“ genannt –
vertreten durch die Geschäftsführung

- beide gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt –
schließen folgenden **Strom- Konzessionsvertrag**

Präambel

Zur Sicherstellung der Versorgung im Vertragsgebiet haben die Stadt und enwag nachfolgenden Vertrag abgeschlossen, aufgrund dessen enwag berechtigt und verpflichtet ist, im Vertragsgebiet die der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienenden Anlagen und Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten.

Bei der Erfüllung dieses Vertrages werden die Stadt und enwag vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. enwag wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sein Versorgungsnetz innerhalb des Versorgungsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen ausbauen.

Berechtigte Belange des Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Strom zu gewährleisten.

§ 1 Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als Anlage 1 beige-fügten Karte (Konzessionsgebiet).
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
- (3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Stromkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebietes nach Abs. 2 zunächst entgegen- stehen, wird die Stadt diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

§ 2

Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) Die Stadt betraut enwag mit dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Elektrizitätsversorgungsnetz).
- (2) Das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Elektrizitätsversorgungsanlagen, insbesondere Kabel, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz zählen nur Elektrizitätsversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt enwag im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze, sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen) im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen des örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Grundstücke, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf enwag im Rahmen der durch § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Endet die Eigenschaft des Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. 1 erhalten.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die enwag rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von enwag zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt enwag. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird enwag der Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie enwag dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der enwag einen entsprechenden Antrag.

- (7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Elektrizitätsversorgungsanlagen des enwag nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von enwag mit diesem Grundstück verbunden werden, also sogenannte Scheinbestandteile (§ 95 BGB) darstellen.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen Stadt und enwag

- (1) Die Stadt und enwag messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Die Stadt wird mit enwag in allen mit der Stromversorgung zusammenhängenden Fragen eng zusammenarbeiten und enwag bei Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben soweit es ihr möglich ist, unterstützen. Dies gilt auch umgekehrt.
- (3) enwag wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen seiner Planungshoheit zur örtlichen Energieversorgung berücksichtigen.
- (4) Nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen und wirtschaftlich Zumutbarem verpflichtet sich enwag zur Abnahme und Vergütung von mittels erneuerbarer Energieträgern erzeugten Stroms in sein Netz.
- (5) enwag vergibt, soweit dies vergaberechtlich zulässig und wirtschaftlich zu rechtfertigen ist, im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende und selbst durchzuführende Leistungen bevorzugt an regional ansässige Unternehmen.

§ 5

Planungen und Baumaßnahmen

- (1) Die Stadt und enwag werden sich über ihre Planungen insbesondere zum Ausbau der Verkehrs-räume bzw. des Netzes der allgemeinen Versorgung rechtzeitig abstimmen. Die Stadt und enwag werden sich insbesondere rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf die Versorgungssicherheit der vorhandenen Leitungen und Anlagen von enwag haben können.
- (2) Neben diesem Konzessionsvertrag werden die Partner in einer schriftlichen Vereinbarung wesentliche Bestandteile der gemeinsamen Bauabwicklung wie z.B. die Termine für die regelmäßige jährliche Maßnahmenkoordination, die Inhalte der gegenseitigen Informationen, die bei gemeinsamen Maßnahmen anzuwendenden Ausschreibungsverfahren sowie Regelungen zur Kostenteilung von Maßnahmen festlegen.
- (3) enwag hat die Änderungswünsche der Stadt an der Bauausführung zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen.
- (4) Vor der Errichtung neuer und vor der Änderung bestehender Anlagen erteilt die Stadt auf Antrag der enwag bzw. deren Erfüllungsgehilfe kostenlos eine entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung, wenn sich die jeweiligen Maßnahmen auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Bei Gefahr im Verzug ist die Einholung einer vorherigen Anordnung nicht erforderlich.

In diesem Fall wird enwag die zuständige Straßenbauverwaltung im Nachhinein unverzüglich unterrichten.

- (5) Muss die enwag aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Gewährleistung der Elektrizitätsversorgung oder auf Grund einer anderen Notmaßnahme kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (6) Die enwag wird die gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik einhalten.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen hat die enwag auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Stadt kann anstelle der Wiederherstellung den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen.
- (8) Die Fertigstellung einer Baumaßnahme ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten durch die enwag zu beseitigen. Die Frist beginnt mit Aufforderung durch die Stadt zu laufen. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB findet Anwendung. Ansprüche auf Schadensersatz werden daneben nicht ausgeschlossen. Die Vorschriften der §§ 340, 341 BGB finden zwischen den Vertragspartnern keine Anwendung.
- (9) Die Gewährleistungsfrist der enwag gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.
- (10) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Elektrizitätsversorgungsanlagen der enwag vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei enwag zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Elektrizitätsversorgungsanlagen bei enwag zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Elektrizitätsversorgungsanlagen bei enwag zu erkundigen.

§ 6 Folgepflicht

- (1) enwag ist verpflichtet, seine Elektrizitätsversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Elektrizitätsversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Die Folgepflicht nach Abs. (1) besteht auch bei allen Änderungen von Entsorgungseinrichtungen die im alleinigen Eigentum der Stadt stehen. Dies gilt nicht, wenn enwag im konkreten Fall nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Gegebenheiten eine Anpassung von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und enwag die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

- (3) Die Stadt wird enwag rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Einzelheiten regelt die in § 5 Abs. 2 vorgesehene schriftliche Vereinbarung.

§ 7 Folgekosten

- (1) Erfolgt die Anpassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Veranlassung der enwag, so trägt enwag die hierdurch entstehenden Kosten.
- (2) Erfolgt die Anpassung auf Veranlassung der Stadt, gilt folgende Regelung zur Kostentragung:
- Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Verteilungsanlagen noch keine 5 Jahre vergangen, trägt die Stadt die Folgekosten.
- Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Verteilungsanlagen 5 Jahre oder mehr vergangen, übernimmt die Stadt die Kosten der Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche. Die Stadt kann die Arbeiten selbst ausschreiben und in Eigenregie durchführen lassen. Die Arbeiten an den Anlagen der enwag führt dieses auf eigene Kosten durch.
- (3) Davon abweichend trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen, in denen ein Dritter, etwa als Interessent der Veränderung, verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, für die Kosten aufzukommen, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der Maßnahme beteiligt. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete geregelt in § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt.
- (4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dringlicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 8 Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann von enwag die Beseitigung endgültig stillgelegter Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Kosten der enwag verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern. Eine Elektrizitätsversorgungsanlage gilt als stillgelegt, wenn sie von enwag nicht genutzt wird und voraussichtlich innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Außerbetriebnahme auch nicht wieder in Betrieb genommen werden wird.

§ 9 Konzessionsabgaben und Abrechnung; Stadtrabatt

- (1) Als Gegenleistung für die Einräumung der Leitungsrechte zahlt enwag an die Stadt Konzessionsabgaben nach den jeweiligen Höchstsätzen nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen, die funktional einem Höchstsatz für die Konzessionsabgabe entspricht.
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch enwag erfolgt für:

- a) Die Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz an Letztverbraucher durch enwag;
 - b) Die Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) Die Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz an Weiterverteiler, die Elektrizität ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
 - d) Die Lieferung von Elektrizität aus dem örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Elektrizität ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
- (3) Der Eigenverbrauch der enwag ist abgabenfrei.
- (4) Die Konzessionsabgabe wird im Übrigen nach den Vorschriften der KAV jährlich nachträglich mit einer Schlussrechnung gegenüber der Stadt abgerechnet. Die Schlussabrechnung ist spätestens vier Monate nach Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. enwag hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Stadt hat enwag für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (5) enwag zahlt der Stadt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst. Auf Wunsch der Stadt kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend zu Satz 1 festgelegt werden. Eine solche Neufestlegung ist enwag mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen.
- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit enwag geschlossen werden, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem Anderen abschließt, verpflichtet sich enwag, nach Ablauf des Konzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in Abs. (1) bis (3) vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie es das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt betreibt und über das Eigentum der das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt. Die Abrechnung erfolgt entsprechend Abs. (4) und (5).
- (7) enwag gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt den höchstzulässigen Preisnachlass von derzeit 10 % auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang. Dies gilt gleich gleichfalls für die Belieferung von Eigebetrieben, Regiebetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften der Stadt, soweit rechtlich zulässig. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (8) enwag gewährt im rechtlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit enwag zu dessen Vorteil erbringt. Verwaltungsleistungen deren Erbringung in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen sind mit der Konzessionsabgabe abgegolten.

§ 10

Übernahme der Stromversorgungsanlagen durch die Stadt

- (1) Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert werden oder zwischen den Vertragspartnern neu abgeschlossen werden, richtet sich die Übertragung der Elektrizitätsversorgungsanlagen auf einen nachfolgenden Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt ist dann berechtigt, die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Elektrizitätsversorgungsanlagen von enwag zu übernehmen, sofern die Elektrizitätsversorgungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind von der Übertragungspflicht nicht umfasst. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Das Übernahmeentgelt für die zu übergebenden Elektrizitätsversorgungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zzgl. USt. Die Ermittlung des Übernahmeentgelts erfolgt auf der Ausgangsbasis des Sachzeitwertes der übergehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt unter zeitanteiliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und voller Berücksichtigung öffentlicher Finanzierungshilfen. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert für Elektrizitätsversorgungsanlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Elektrizitätsversorgungsanlagen. Für den Fall, dass der Sachzeitwert den Ertragswert der übergehenden Vermögensgegenstände erheblich übersteigt, ist das Übernahmeentgelt durch den Ertragswert begrenzt. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder letztinstanzlicher höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt oder festgestellt werden, dass ein anderer Wert als der Sachzeitwert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gem. § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des in Satz 1 genannten Sachzeitwerts.
- (4) enwag kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Stadt wird mit enwag einen gesonderten Nutzungsvertrag hierüber schließen. Folgekosten und Folgepflichten obliegen ausschließlich der enwag.
- (5) Für den Fall der Übernahme der Elektrizitätsversorgungsanlagen haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei enwag verbleibenden Elektrizitätsversorgungsanlagen) sind von enwag zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) vom Übernehmer.
- (6) enwag wird größere Investitionen, mindestens soweit diese im Einzelfall € 30.000 überschreiten, ab drei Jahre vor Vertragsende nur im Einvernehmen mit der Stadt durchführen, soweit die Investitionen einen Bezug zum Netz der allgemeinen Versorgung haben.

- (7) Sollte keine Einigkeit über das Übernahmeentgelt erzielt werden können, verzichtet enwag auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verlangen auf Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes. Als Kaufpreis wird in diesem Fall das seitens der Stadt gemäß Abs. 3 ermittelte Übernahmeentgelt unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit seitens der enwag vereinbart („gezahltes Übernahmeentgelt“). Es erfolgt keine Sicherheitsleistung durch die Stadt bzw. den von der Stadt benannten Dritten. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu niedrig war, hat enwag Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Sollte umgekehrt rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu hoch war, hat die Stadt Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Die Antragstellung zur Klärung des Übernahmeentgelts hat bis spätestens drei Jahre nach Netzübernahme bei Gericht zu erfolgen. Der Differenzbetrag zwischen gezahltem und rechtskräftig festgestelltem Übernahmeentgelt ist ab dem Zeitpunkt der Bezahlung des gezahlten Übernahmeentgelts zu verzinsen. Die Zinshöhe richtet sich nach dem gesetzlichen Zinssatz.

§ 11

Auskunftsanspruch

- (1) enwag ist verpflichtet der Stadt drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages erforderlich sind.
- (2) Davon umfasst sind:
- Anzahl der von § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfassten Anlagegüter, aufgeteilt nach Kategorien,
 - Altersstruktur der Anlagegüter des Elektrizitätsversorgungsnetzes des Konzessionsgebiets (originäre historische Anschaffungs-/Herstellungsjahre),
 - Art und Besonderheiten des Elektrizitätsnetzes (z.B. verbaute Materialien) und der sonstigen Anlagegüter,
 - Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
 - Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere im Falle von Stromnetzen:
 1. die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
 3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz und Umspannebene,
 4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- sowie
- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten privaten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht, insbesondere aus Kommunalrecht, oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 EnWG weiter gegeben werden.
- (4) Die Bestimmungen des EnWG zum informationellen Unbundling sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen werden von den Vertragspartnern beachtet.

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2015 und läuft 20 Jahre bis zum 31. Dezember 2034.
- (2) Der Stadt obliegt die Bekanntmachung des Vertragsendes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Haftung

- (1) enwag haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der enwag ankommt, wird enwag nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (2) enwag wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ergeben. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der enwag anerkennen oder vergleichsweise regeln. Verweigert enwag die Zustimmung zu einem Anerkenntnis oder einem Vergleich über solche Ansprüche, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit enwag im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. enwag trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits und stellt die Stadt vollumfänglich frei.
- (3) Die Stadt haftet der enwag nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigungen dessen Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird.

§ 14 Rechtsnachfolge

enwag ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Stadt, die jedoch nur versagt werden darf, wenn konkrete Bedenken bestehen, dass das übernehmende Unternehmen die Pflichten aus diesem Vertrag nicht in gleicher Weise wie enwag erfüllen wird.

enwag verpflichtet sich, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers der Stadt gegenüber nachzuweisen. Als Nachweis kann eine Genehmigung nach § 4 EnWG gelten.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jeder Vertragspartner berechtigt, sofort die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.
- (2) Im Einzelfall können sich die Vertragspartner jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und der zwischen den Vertragspartnern zu vermitteln hat.

Für die Bildung des Gutachterausschusses und die Erstellung des Vermittlungsvorschlages gelten folgende Regelungen:

- a) Einigen sich die Vertragspartner über die Bildung eines Gutachterausschusses, so hat jeder Vertragspartner innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll. Ist eine Einigung bis zum Ablauf der Frist nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt. Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie die Erstattung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Auslagen. Der Obmann erhält zwei Gebühren sowie Erstattung seiner Auslagen.
 - b) Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens den Vertragspartner zu hören, gegebenenfalls auch Zeugen zu vernehmen. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- (3) Mit dem Ausspruch des Vermittlungsvorschlages entscheidet der Gutachterausschuss auch über die Kosten des Gutachterverfahrens. Für diese Entscheidung sind die Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO entsprechend anzuwenden.
 - (4) Lehnt ein Vertragspartner den Vorschlag des Gutachterausschusses ab, und wird die Rechtsstreitigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jeder Vertragspartner die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

§ 16

Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenverträge hierzu entstehen, trägt enwag.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

- (2) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (4) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (5) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wetzlar.
- (7) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und enwag erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen je eine Ausfertigung.

Wetzlar, den

Wetzlar, den

Stadt Wetzlar
Der Magistrat

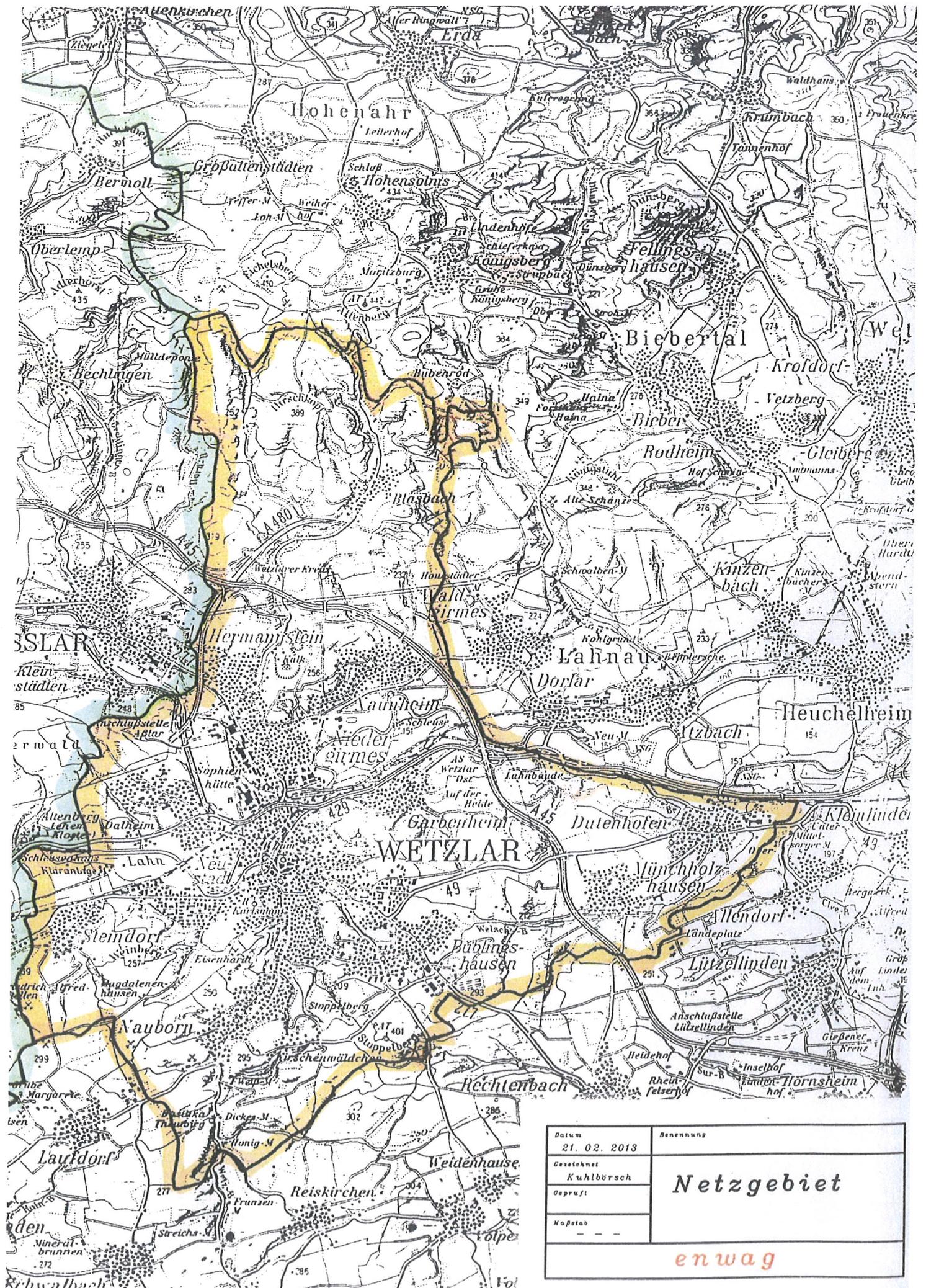
energie- und wassergesellschaft mbh

.....
D e t t e
Oberbürgermeister

.....
S t e i n
Geschäftsführer

.....
W a g n e r
Bürgermeister

.....
S c h u c h
Geschäftsführer



Datum	21. 02. 2013	Benennung	Netzgebiet
Gesetzest	Kuhlbörsch		
Geprüft			
Maßstab	--		
enwag			

ANLAGE 1